

Wahlordnung

für die Wahlen zum Elternbeirat

an der Realschule am Fränkischen Dünenweg, Röthenbach a. d. Pegnitz

- **1 Grundlage und Geltungsbereich**

(1) 1Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Elternbeirat an der Staatlichen Realschule am Fränkischen Dünenweg. 2Sie regelt das Wahlverfahren auf Grundlage des § 14 BaySchO und allgemeiner demokratischer Grundsätze. 3Sofern in dieser Wahlordnung Regelungen fehlen, führt der Wahlvorstand eine entsprechende Regelung durch Mehrheitsbeschluss im Geiste dieser Wahlordnung herbei.

(2) 1Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten auch für das weibliche Geschlecht, sowie für die Variante divers.

- **2 Zusammensetzung des Elternbeirats**

(1) 1Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder ergeben sich aus Art. 66 Abs. 1 BayEUG. 2Danach besteht der Elternbeirat an der Realschule am Fränkischen Dünenweg aus zwölf Mitgliedern. 3Er kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

- **3 Wahlberechtigung**

(1) 1Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 14 Abs. 1 BaySchO. Wahlberechtigt sind demnach alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das unsere Schule besucht, die Eltern volljähriger Schüler sowie ermächtigte Personen im Sinne des Art 66 Abs. 2 Satz 3 BayEUG.

(2) 1Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der an unserer Schule tätigen Lehrkräfte.

- **4 Ort und Zeitpunkt der Wahl**

(1) 1Der Vorsitzende des Elternbeirats legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter Art und Zeitraum der Online- und Briefwahl fest.

(2) 1Die Wahl soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden.

- **5 Wahlleiter, Wahlvorstand**

(1) 1Der Elternbeirat wählt, rechtzeitig vor den Neuwahlen, einen Wahlvorstand für die Elternbeiratswahl. 2Der Wahlvorstand besteht aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats als Wahlleiter und aus zwei Beisitzern. 3Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer.

(2) 1Die Mitwirkung im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. 2Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. 3Der Wahlvorstand unterliegt keinen Weisungen. 4Er ist nur an die vorliegende Wahlordnung und die zu Grunde liegenden Gesetze gebunden.

- **6 Einladung zur Online- und Briefwahl**

(1) 1Der Schulleiter oder der Elternbeirat lädt alle Wahlberechtigten mindestens eine Woche vor dem Wahltag per ESIS zur Online- und Briefwahl ein. 2Zu Beginn des Wahlzeitraumes erhält jeder Wahlberechtigte Wahlunterlagen mit einem eindeutigen Code, dieser dient als Nachweis der Wahlberechtigung. 3Mit der Einladung zur Online- und Briefwahl wird den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben, sich als Kandidat für Elternbeiratswahl zur Verfügung zu stellen.

- **7 Wahlvorschläge**

(1) 1Alle Wahlberechtigten sind zur Angabe ihres eigenen Namens als Kandidat der EB Wahl ermächtigt. 2Sie sind bis 2.10.2020 um 13:00 Uhr schriftlich beim Sekretariat einzureichen. 3Der Wahlvorstand oder einer der Beisitzer erhält die Wahlvorschläge vorab per Mail und holt die schriftlichen Dokumente am 5.10.2020 dort ab.

(2) 1Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(3) 1Der Wahlvorstand erstellt eine Vorschlagsliste und gibt sie in den Wahlunterlagen bekannt. 2Der Wahlvorschlag kann nachträglich nicht mehr geändert werden.

- **8 Online- und Briefwahl**

(1) 1Der Wahlleiter informiert alle Wahlberechtigten durch die Wahlunterlagen, die in der Schule am 5.10.2020 an die Kinder ausgegeben werden, über den Ablauf der Wahl. 2Sollten Kinder an diesem Tag verhindert sein, werden die übriggebliebenen Wahlunterlagen per ESIS an die Eltern ausgegeben. 3Die zur Wahl stehenden Bewerber stellen sich unter abstimmen.online kurz vor.

(2) 1Die Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. 2Die Wahlunterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- **9 Durchführung der Wahl**

(1) 1Die Wahl erfolgt online geheim unter abstimmen.online oder per Briefwahl auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. 2Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. 3Stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten.

(2) 1Von jedem Kandidaten muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

(3) 1Für jedes die Schule besuchende Kind gibt es **eine** Stimmberechtigung.

(4) 1Die Stimmenvergabe muss aus dem Stimmzettel eindeutig ersichtlich sein. 2Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen oder Zusätze enthalten, sind ungültig.

- **10 Feststellung der Wahlergebnisse**

(1) 1Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. 2Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. 3Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder des Elternbeirats.

(2) 1Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und mittels Elternbrief allen Wahlberechtigten bekannt gemacht.

(3) 1Der Schriftführer des Wahlvorstandes erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlvorstandes. 2Sie wird zu den Schulakten genommen.

- **11 Wahlunterlagen**

(1) 1Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) 1Die eingesammelten Wahlberechtigungen werden vernichtet.

(3) 1Die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden. 2Die Wahlniederschrift wird in der Schule hinterlegt und wird von dieser aufbewahrt.

- **12 Prüfung der Wahl**

(1) 1Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 14 Tagen, nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten.

(2) 1Der Wahlvorstand prüft die eingereichte Beschwerde. 2Wenn er ihr nicht abhilft, wird die Beschwerde dem Ministerialrat des Bezirkes vorgelegt.

(3) 1Nach bekannt werden der Nichtwählbarkeit eines Bewerbers nach § 3, wird dessen Wahl vom Wahlvorstand ohne seine Mitwirkung für ungültig erklärt. 2Ein Ersatzmitglied rückt für diesen Bewerber in den Elternbeirat nach.

(4) 1Der Wahlleiter erklärt die Wahl für ungültig, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch die Wahlergebnisse verdunkelt werden könnten. 2Der Wahlleiter ordnet dann unverzüglich Neuwahlen an.

- **13 Inkrafttreten und Bekanntgabe**

(1) 1Diese Wahlordnung wurde am 01.10.2020 durch den Elternbeirat erstellt und beschlossen. 2Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt eine eventuell geltende Wahlordnung.

(2) 1Die Wahlordnung ist den Wahlberechtigten vor der Wahl zur Kenntnis zu geben und in der Schule durch geeignete Maßnahmen bekannt zu machen.